

ZH_OBERGERICHT SB210402 vom 10. August 2021

ZH Obergericht, 2021-08-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB210402

FR: ZH_OBERGERICHT SB210402 du 10 août 2021

IT: ZH_OBERGERICHT SB210402 del 10 agosto 2021

Erwägungen

E. 40

sowie einer Busse in Höhe von Fr. 200.– bestraft (Urk. 74 S. 28). Das Urteil wurde im Anschluss an die Hauptverhandlung vom 3. Mai 2021 mündlich eröffnet und dem Beschuldigten im Dispositiv übergeben (Prot. I S. 19). Im Anschluss an die Urteilseröffnung erklärte der Beschuldigte, er verzichte auf eine mündliche Begründung des Urteils, verlange aber die Zustellung eines schriftlich begründeten Urteils. Explizit bestätigte er hierbei, dass diese Äusserung nicht als Berufungsanmeldung verstanden werden solle (Prot. I S. 19). Mit Eingabe vom 24. Mai 2021 (Poststempel: 26. Mai 2021) teilte der Beschuldigte sodann der Berufungsinstanz mit, er erhebe "Einsprache und Beschwerde" gegen das erwähnte Urteil (Urk. 70/1 = Urk. 75). 1.2 Die Berufung ist gemäss Art. 399 Abs. 1 StPO innert 10 Tagen seit der Eröffnung des Urteils beim erstinstanzlichen Gericht schriftlich oder mündlich anzumelden. Gemäss Art. 384 lit. a StPO beginnt die Rechtsmittelfrist im Falle eines Urteils mit der Aushändigung oder Zustellung des schriftlichen Dispositivs zu laufen. Die 10-tägige Frist gemäss Art. 399 Abs. 1 StPO begann vorliegend entsprechend am Tag nach der Übergabe des Urteilsdispositivs bzw. der Eröffnung des Urteils zu laufen und dauerte – aufgrund des Auffahrtsfeiertags – bis am 14. Mai 2021 (Art. 90 StPO). Innert dieser Frist meldete der Beschuldigte die Berufung bei der Vorinstanz nicht an. Auch die Eingabe vom 24. Mai 2021 (Urk. 75), welche der Beschuldigte an die Berufungsinstanz sandte, wäre verspätet. Auf die Berufung des Beschuldigten ist entsprechend nicht einzutreten (Art. 403 Abs. 1 und Abs. 3 StPO). 2. Die Privatklägerin meldete ihrerseits fristgerecht mit Eingabe vom 6. Mai 2021 die Berufung an (Urk. 69). Mit Eingabe vom 6. August 2021 – und damit noch innert der Frist zur Einreichung einer Berufungserklärung im Sinne von Art.

- 3 - 399 Abs. 3 StPO – hat die Privatklägerin ihre Berufung zurückgezogen (Urk. 79). Davon ist Vormerk zu nehmen. 3. Im Rechtsmittelverfahren tragen die Parteien die Kosten nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Als unterliegend gilt hierbei auch die Partei, auf deren Rechtsmittel nicht eingetreten wird oder die das Rechtsmittel zurückzieht (Art. 428 Abs. 1 StPO). Da der Rückzug der Berufung der Privatklägerin aber noch innert der Frist zur Einreichung einer Berufungserklärung einging, sind ihr keine Kosten aufzuerlegen (vgl. ZR 110 Nr. 37). Das Nichteintreten auf das Rechtsmittel des Beschuldigten kommt demgegenüber einem Unterliegen gleich. Die Kosten des Berufungsverfahrens sind entsprechend dem Beschuldigten aufzuerlegen. Die Gerichtsgebühr ist praxisgemäss auf Fr. 600.– festzusetzen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.